

Beitragssatzung des Tourismusregion Zwickau e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Tourismusregion Zwickau e. V. (§ 7) und des dazu von der Mitgliederversammlung vom **20. April 2010** erfolgten Beschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft folgende Jahresbeiträge unaufgefordert zu entrichten.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1. Landkreis

(für die im Verein vertretenen landkreisangehörigen Städte und Gemeinden)

0,10 € je Einwohner

(Stichtag für die Bemessung ist der 30.06. des Vorjahres)

1.2. Städte / Gemeinden /Verwaltungsverbände / Verwaltungsgemeinschaften

Einwohnerbetrag

0,15 € je Einwohner

(Stichtag für die Bemessung ist der 30.06. des Vorjahres)

1.3. Hotel- und Beherbergungsbetriebe

Bis 10 Betten 50,00 €

Bis 20 Betten 100,00 €

Bis 50 Betten 130,00 €

Bis 100 Betten 250,00 €

Maximal 250,00 €

1.4. Ferienhaus / Ferienwohnung / Privatzimmer

50,00 €

1.5. Ferienanlagen (Bungalows und Campingplätze)

2,00 € je Stellplatz

50,00 € je Bungalow

Maximal 250,00 €

1.6. Jugendherbergen

pauschal 100,00 €

1.7. Gaststätten ohne Beherbergung

1,00 € je Sitzplatz,

75,00 € Mindestbeitrag

Maximal 250,00 €

1.8. Reiterhöfe

70,00 €

1.9. Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine

0,50 € je Mitglied
75,00 € Mindestbeitrag
Kommunen als deren Mitglieder unterliegen Punkt
1.2.

Maximal 250,00 €

Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine sind als Mitglieder beitragsfrei, wenn eine Mitgliedschaft des Tourismusregion Zwickau e. V. in diesen Vereinen besteht (Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit) und der Tourismusregion Zwickau e. V. in diesen Vereinen ebenfalls beitragsfrei gestellt ist.

1.10. Sport-, Kultur-, Kunst-, Heimat-, Naturschutzvereine, Orchester, Ensemble Sonstige

0,50 € je Mitglied
25,00 € Mindestbeitrag

Maximal 50,00 €

1.11. Gewerbevereine und -vereinigungen

125,00 € je Mitglied

Ausgeschlossen sind HWK und IHK, für sie gilt 1.12.b, jedoch ohne angeschlossene Mitglieder

1.12. Sonstige Juristische Personen

- a) gemeinnützig arbeitend (z. B. gGmbH) 50,00 €
- b) wirtschaftlich arbeitend 250,00 €

1.13. Natürliche Personen

25,00 €

1.14. Theater und andere kulturelle Einrichtungen, sofern sie keine 100% kommunale Einrichtung sind und die Kommune nicht Mitglied des Vereins ist

150,00 €

2. Fälligkeit

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in einer Summe am 01.01. des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31.01. zu entrichten. Bei einem Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Gültigkeit

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung außer Kraft.